



#### Weitere Angaben:

Alle Konzentrationen sind Gewichtsprozenteneinheiten für Flüssigkeiten und Volumenprozenteneinheiten für gasförmige Produkte. Andere Stoffe, die nichts als gefährlich bewertet sind, bis zu 100%.

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

##### Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

##### Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

##### Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 – 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Aspirationsgefahr

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Schaum. Trockenlöschmittel. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt.

Das heiße Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

Im Brandfall können entstehen:

Pyrolyseprodukte, toxisch. Kohlenwasserstoffe. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S).

Stickoxide (NO<sub>x</sub>). Phosphoroxide. Rauch.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

##### Zusätzliche Hinweise:

B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Zu vermeidende Bedingungen: Inhalation.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes / verschüttetes Produkt.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

siehe Abschnitt 8 & 13

## **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Siehe Abschnitt 6.1

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:

Nebelerzeugung /-bildung

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen

#### **Weitere Angaben zur Handhabung**

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Nur im Originalbehälter aufbewahren / lagern.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen lagern mit selbstentzündlichen Stoffen

#### **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Vor Feuchtigkeit schützen. Kühl aufbewahren

Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 50 °C aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

Technisches Merkblatt beachten

## **Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung**

### **8.1 Zu überwachende Parameter**

### **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

#### **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

## HVLP 32

Druckdatum: 27.06.2017

Materialnummer: 514xxx

Seite 4 von 7 Seiten

### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Materialien sollten vom Arbeitsplatz am Ende jedes Arbeitstages entfernt und draußen gelagert werden.

### Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

### Handschutz:

Geeignet sind beispielsweise Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Telefon +49(0)6659 87300, E-Mail: vertrieb@kcl.de mit folgender Spezifikation (Prüfung erfolgte nach EN374):

Bei Vollkontakt / Spritzkontakt:

Camatril (Artikel-Nr. 731; Material: Nitril, Mindestschichtstärke: 0,33 mm, Durchbruchzeit: 480 min)

Dermatril (Artikel-Nr. 740; Material: Nitril, Mindestschichtstärke: 0,11 mm, Durchbruchzeit: 30 min)

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

### Körperschutz

Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe.

DIN-/EN-Normen: DIN EN 344

### Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Nebelerzeugungen/-bildung: Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: A-P 2

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig	
Farbe:	gelb, braun	
Geruch:	charakteristisch	
Zustandsänderungen		Prüfnorm
Siedebeginn und Siedebereich	> 320 °C	
Flammpunkt:	> 200 °C	DIN ISO 2592
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol.-%	
Obere Explosionsgrenze:	6,5 Vol.-%	
Zündtemperatur:	> 250 °C	ASTM E 659
Dichte (bei 15 °C):	0,852 – 0,862 g/cm <sup>3</sup>	DIN 53217
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		
unlöslich in Wasser		
Kin. Viskosität (bei 40 °C)	28,8 – 35,2 mm <sup>2</sup> /s	DIN 51562

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 9

#### **10.2 Chemische Stabilität**

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil

#### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt

#### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Oxidationsmittel, stark

#### **10.5 Unverträgliche Materialien**

Keine Daten verfügbar

#### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Siehe Abschnitt 5.3

### **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

#### **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

##### **Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

##### **Akute Toxizität**

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen

##### **Reiz- und Ätzwirkung**

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen.

##### **Sensibilisierende Wirkungen**

Einstufung: keine / keiner. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

##### **Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen

##### **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP

##### **Spezifische Wirkungen im Tierversuch**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst

##### **Sonstige Angaben zu Prüfungen**

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

### **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1 Toxizität**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen

#### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente).

#### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

#### **12.4 Mobilität im Boden**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst

#### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen: Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Empfehlung**

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Vermischungsverbote nach Altölverordnung beachten.

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern / Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### **Abfallschlüssel Produkt**

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### **Abfallschlüssel Produktreste**

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### **Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung**

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### **Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Sonstige einschlägige Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Nationale Vorschriften**

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

#### **Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3**

36 Reizt die Augen

#### **Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3**

H319 Verursacht schwere Augenreizung

**Weitere Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

---

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)